

Lexikon der Religionspädagogik

LexRP

*Herausgegeben von
Norbert Mette und Folkert Rickers*

Band 1

A-K

NEUKIRCHENER

»Unterrichtens in konzentrischen Kreisen« auf. Ebenso übernimmt K. die von →Herbart entwickelten Formalstufen, da sie den psych. Gesetzen der Aufnahme eines Lehrinhaltes entsprechen. Indem K. diese Ansätze mit fundierten hist. Erkenntnissen verbindet, kann er als ein Wegbereiter rp Theoriebildung gelten. →Göttler äußerte die Vermutung, »K. sei entweder ein geheimer o. ein unbewusster Anhänger der →Münchener Methode o. aber umgekehrt die Münchener geheime Schüler K.« (in: KatBl 34 [1908] 66).

Quellen: C. K., Die Wissenschaft der speziellen Seelenführung (Wissenschaft der Seelenleitung 1), Freiburg 1904 • DERS., Katechetik o. Wissenschaft vom kirchl. Katechuminate (Wissenschaft der Seelenleitung 2), Freiburg 1907 • DERS., Lehrbuch der Pädagogik. Geschichte u. Theorie, Paderborn 1905.

Literatur: ULRICH HEMEL, C. K. (1838–1911) als Wegbereiter moderner RP, FDA 108 (1988) 413–428 • MARTIN KRAFT, C. K. – Ein vergessener Wegbereiter kat. Theoriebildung, KatBl 119 (1994) 53–56.

Martin Kraft

Kriegsdienstverweigerung

K. ist Ausdruck einer unter den Bedingungen der Allgemeinen Wehrpflicht gegenüber einer staatl. Autorität auf der Grundlage einer (rel.-)ethisch bzw. (pol.-)pragmatisch motivierten Überzeugung getroffenen prinzipiellen bzw. situativen (z.B. nuklearpazifistischen) Entscheidung zur Nichtzusammenarbeit. Neben einer im →Gewissen des einzelnen Menschen verankerten u. in verschiedenen rel. Traditionen lebendig gehaltenen ethischen Vorgabe, keine (töten-de) →Gewalt gegen andere anwenden u. deshalb auch nicht (in etwa abschreckender Absicht) einüben zu dürfen, können für die Entscheidung zur K. beispielsweise auch die hist. nüchterne Hinterfragung des »si vis pacem, para bellum« (wenn du den Frieden willst, dann rüste zum Krieg) o. die im militärischen System von Befehl u. Gehorsam befürchtete Gefahr des Verlustes persönlicher Verantwortung sprechen.

Die Inanspruchnahme des nach Art. 4, III GG garantierten Rechts auf K. (»Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.«) setzt nicht nur den in einem (schriftl. bzw. mündl.) Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erfolgreich geführten Nachweis einer im Sinne der Rechtsprechung getroffenen (d. h. fundamentalpazifistischen) Gewissensentscheidung (tatsächlich kann allerdings bestenfalls die Glaubwürdigkeit des Antragstellers, nicht aber sein Gewissen geprüft werden) voraus, sondern auch die Bereitschaft, an Stelle des militärischen Dienstes einen (zeitlich länger dauernden) zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) zu leisten. Regelungen ähnlicher Art haben sich mittlerweile auch in anderen Ländern Euro-

pas durchgesetzt, wenngleich das Recht auf K. immer noch kein weltweit anerkanntes →Menschenrecht ist (vgl. dazu auch die Forderung des Europ. Parlaments) u. K. z.B. in Griechenland u. der Türkei mit harten Strafen sanktioniert wird. Für das Recht auf K. treten international seit Jahrzehnten z. B. *War Resisters International* (London) o. der *International Fellowship of Reconciliation* (Alkmaar), national etwa die *Dt. Friedensgesellschaft – Vereinigte Kriegsdienstgegner* (Velbert) o. die *Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen* (Bremen) ein.

Eindeutiger als die kath. Friedensorganisation *Pax Christi* (Sitz der dt. Sektion: Bad Vilbel) vertritt seit Jahrzehnten der ökum. sowie interrel. ausgerichtete *Internationale Versöhnungsbund* (Sitz der dt. Sektion: Minden/Westf., der österr.: Wien, der schweiz.: St. Gallen) – vor dem Hintergrund der im Christentum u. Judentum, im Hinduismus u. Buddhismus, im Islam u. anderen Religionen reflektierten Gewaltproblematik – Positionen der K. Die vom ÖRK unter Bezugnahme auf Jes 7,9 (»glaubt ihr nicht, so bleibt ihr nicht«) im Jahr 1975 den einzelnen Mitgliedskirchen aufgetragene Bereitschaft, »ohne den Schutz von Waffen zu leben«, hat in Westdeutschland zur Aktion *Ohne Rüstung leben* (Stuttgart) geführt. In der ehemaligen DDR wurde antimilitaristische Kritik v.a. unter dem Jesajawort »Schwerter zu Pflugscharen« (vgl. Jes 2,4) laut. Die ev. u. röm.-kath. Kirche nehmen in ihren Landeskirchen bzw. Diözesen beispielsweise durch verfahrensbezogene Beratungs- u. Beistandsangebote für Anerkennungssuchende eine (jugend)pastorale Verantwortung wahr.

Seit dem →Zweiten Vatikanischen Konzil fordert die röm.-kath. Kirche die gesetzliche Regelung der K. unter der Voraussetzung, dass die Verweigerer »zu einer anderen Form des Dienstes an der menschl. Gemeinschaft bereit sind«, vom Soldaten heißt es, dass er sich als Diener der Sicherheit u. Freiheit der Völker betrachten könne u., indem er diese Aufgabe recht erfülle (vgl. Lehre vom gerechten Krieg), wahrhaft zur Festigung des Friedens beitrage (II. Vat.: *Gaudium et spes* 79; ebenso der KKK 2310–2311). Während die Würzburger Synode noch anerkennt, dass »auch diejenigen, die eine verantwortete Entscheidung für die K. treffen u. zum Einsatz in einem Zivildienst bereit sind, der Sicherung u. Förderung des Friedens dienen« (Beschluss: Entwicklung u. Frieden 2.2.3.3), warnt die DBK in ihrem Wort zum Frieden davor, dass durch eine massive K. ein gefährliches Machtvakuum entstehen u. eine Gesellschaft erpressbar werden könnte (Gerechtigkeit schafft Frieden 5.3.3). Der Rat der EKD vertritt die Auffassung, dass sich die »Bereitschaft zum Einsatz militärischer Gewalt u. die Gesinnung unbedingter Gewaltfreiheit« aufeinander beziehen, u. betont, dass die Kriegsdienstverweigerer auf die Soldaten »angewiesen« sind, »damit ihr Handeln als

Zeugnis christl. Hoffnung verstanden u. nicht als Ausdruck der fehlenden Solidarität mit den Opfern von Gewalt u. Friedensbruch missdeutet wird« (EKD-Text 48: Schritte auf dem Weg des Friedens, III.4). Die vorkonstantinische, beispielhaft von Maximilian (+295), später von →Martin von Tours (316–397), Franz von Assisi (1181–1226), im Dritten Reich von Franz Jägerstätter (hingerichtet 1943), nicht zuletzt von Albert Schweitzer (1875–1965) u. im Übrigen von vielen bekannten u. unbekanntenen Christ/innen gelebte Tradition der Kritik militärischer Gewalt wird nach wie vor insbes. von den Hist. Friedenskirchen (Mennoniten, Church of Brethren, Quäker) hochgehalten. In diesem Zusammenhang ist zu erinnern, dass es v.a. Mitglieder der Zeugen Jehovas sind, die immer wieder, selbst unter totalitären Bedingungen, zur K. bereit waren u. sind.

Der von den (in Deutschland mittlerweile über 1 000 000 anerkannten) Kriegsdienstverweigerern abverlangte (gegenwärtig 11 Monate u. damit 1 Monat länger als der Militärdienst dauernde) Zivildienst ist in der Regel in sozialen Arbeitsfeldern, insbes. diakonischen u. caritativen Einrichtungen, darunter v.a. Krankenhäusern u. Pflegeheimen, abzuleisten. Unter bestimmten Bedingungen kann dem Zivildienst auch durch einen Ersatzdienst im Rahmen eines sog. »Anderen Dienstes im Ausland« bei z. B. *Aktion Sühnezeichen* (Berlin) o. *Eirene* (Neuwied), des Zivil- u. Katastrophenschutzes, des Entwicklungsdienstes o. auch freier Arbeitsverhältnisse entsprechen werden. Das früher häufig gegenüber Kriegsdienstverweigerern bzw. Zivildienstleistenden gebrauchte Argument der Drückebergerei ist mittlerweile einer allgemeinen gesell. Anerkennung des Zivildienstes als eines unverzichtbaren Sozialdienstes gewichen. Auf die Einrichtung u. den Ausbau des Zivildienstes haben sowohl die ev. als auch röm.-kath. Kirche mit einer speziellen Seelsorge für Zivildienstleistende reagiert. Eigens beauftragte Mitarbeiter bieten Rüstzeiten u. Werkwochen an u. geben adressatenspezifische Zeitschriften heraus.

In ihrer qualifizierten Ausprägung schließt K. nicht nur die Ablehnung militärischer Konfliktlösungsversuche (destruktive, subversive Seite), sondern auch die Befürwortung gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien (konstruktive, alternative Seite) u. damit das aktive Eintreten für Konfliktregulierungen auf der Basis der sog. Gewaltfreien Aktion bzw. Sozialen Verteidigung mit ein. Demgegenüber ist nur schwer nachvollziehbar, dass der dem Kriegsdienstverweigerer abverlangte Ersatzdienst in der herkömmlichen Gestalt ein sozial akzentuierter sein muss (vgl. auch seine sozialpol. Funktionalisierung) u. nicht, der eigentlichen Intention der Entscheidung entsprechend, ein explizit pazifistischer, d. h. sowohl militärkrit. als auch alternativ gewaltfreier, wie er beispielsweise in den *Peace Brigades International* (internationalen Gruppen von Freiwilligen,

die in pol. Krisengebieten mediativ intervenieren) geleistet wird. In diesem Sinne dürfte das ursprünglich in der Landeskirche von Berlin-Brandenburg kreierte u. gegenwärtig insbes. vom *Bund für Soziale Verteidigung* (Sitz: Minden) vertretene sowie von Vertreter/innen der verschiedenen pol. Parteien befürwortete Konzept eines (entweder freiwillig geleisteten o. staatl. angeordneten) Zivilen Friedensdienstes (mit z. B. präventiven o. intervenierenden Einsätzen von sog. Friedensfachkräften in militärischen Konfliktzonen) als eine der K. adäquate Leistung zu verstehen sein. Die im Rahmen des →Konzi-liaren Prozesses geforderten (dem Zivilen Friedensdienst ähnlichen, wenngleich friedensethisch wesentlich fundierteren) *Ökum. Schalomdienste* sind – obzwar als investiver Bereich von den Kirchen grundsätzlich begrüßt – bis heute nur ansatzweise realisiert worden.

Die 1975 erstmals in die Diskussion gebrachte militärische Relevanz des gegenwärtigen Zivildienstes ergibt sich (hier bezogen auf die dt. Verhältnisse) u.a. aus dem § 79 des Zivildienst-Gesetzes, der ausdrücklich »Vorschriften für den Verteidigungsfall« beinhaltet, in Verbindung mit der in den militärischen Weißbüchern (bes. aber im Weißbuch zur zivilen Verteidigung) herausgestellten militärstrategischen Bedeutung der sog. Zivilen Verteidigung (hier die Aufrechterhaltung der gesell. Infrastruktur durch soziale Leistungen unter den Bedingungen des modernen Krieges). Vor diesem von niemandem bestrittenen u. nicht zuletzt schon von den ca. 30 000 Bau-soldaten der ehemaligen DDR schmerzlich erfahrenen Zusammenhang (exemplarisch in soldatisch plakativer Ausdrucksweise: »Ohne Mampf kein Kampf«) versteht sich die in der Regel mit Gefängnis bestrafte *Zivildienstverweigerung* (auch, leicht missverständlich, als *Totalverweigerung* bezeichnet) als Ablehnung des Zivildienstes als einer Art »Kriegsdienst ohne Waffen«. Eine Debatte, die die gesell. Rehabilitierung der in Ost u. West kriminalisierten Ersatzdienstverweigerer zum Ziel hat, steht noch aus. In der Frage der *Militärsteuerungsverweigerung* aus Gewissensgründen hat sich die EKD in einem Synodenbeschluss 1994 dazu durchgerungen, sie als einen Versuch ethischer Konkretion christl. Friedensverantwortung zu respektieren u. sich gegen eine Diskriminierung der Militärsteuerungsverweigerer/innen gewandt.

Die interaktionalen wie strukturellen Dimensionen der K., ihre verhaltensethischen wie gesellschaftspol. Implikationen, die unmittelbare Stoßrichtung der Verweigerung u. die in diesem Zusammenhang zu thematisierende Verbindung von Nationalstaat u. Krieg zeichnen sich insbes. vor dem Hintergrund einer von der RP zu leistenden friedens-theol. Reflexion u. einer darin fundierten →Friedens-erziehung ab. Die Entscheidung zu einer in jeder Hinsicht konsequenten K. kann sowohl aus einer rel.-humanistischen Grundhaltung im Sinne einer

Imitatio Dei (»seid barmherzig, wie es auch euer Vater ist«, Lk 6,36) als auch einem gläubigen *Vertrauen auf die schalomstiftende Macht Gottes* hergeleitet werden (vgl. Hos 14,4; Jes 7,9); darüber hinaus kann sie aber auch strategisch motiviert sein, d. h. unter der Vorgabe des *Mittel-Ziel-Zusammenhanges* von der →Reich-Gottes-Verkündigung Jesu her begründet werden: Denn wenn der Baum im Samen liegt, wie Gandhi u. Martin L. King deutlich zu machen versuchten, dann kann dem Reich Gottes in seiner eschatologischen (→Eschatologie), nicht antizipierbaren Gestalt prinzipiell nur der hinsichtlich jeder Entwicklung offene, d. h. gewaltfreie, keine Entwicklung vorwegnehmende Prozess entsprechen sowie dem Reich-Gottes-Frieden als Ziel nur ein Reich-Gottes-Frieden als Weg zugeordnet werden.

Im Hinblick auf eine Entscheidungsfindung insbes. der Jugendlichen hat die RP in ihren unterschiedlichen, v.a. religionsunterrichtl. u. kat. Handlungsfeldern durch z.B. konflikttheoret. Themenstellungen, einschlägige Literaturhinweise, entsprechende Dokumentationen u. Ermöglichung von Begegnungen sowohl die Ethik der Gewaltfreiheit (Gewissen) als auch den pol. Realismus der gewaltfreien Aktion (Wissen) – im Sinne einer gegenseitigen Verstärkung – so herauszuarbeiten u. zur Diskussion zu stellen (→Ethik / ethische Erziehung), dass die Betroffenen ethisch zwar herausgefordert, aber nicht überfordert werden u., indem sie sich aufgefordert sehen, ihr Verhältnis zu Gewalt als Mittel der Konfliktlösung zu reflektieren u. zu bestimmen, nicht unter Druck geraten. Dabei wird sich zwar zeigen, dass K. zu einer pol. »Kultur des Friedens« insofern nur einen begrenzten Beitrag zu leisten vermag, als sie eine punktuelle Entscheidung markiert, aber auch deutlich werden, dass sie im Grunde Ausdruck einer umfassenden gewaltfreien Lebenshaltung ist.

Quellen: Der Beitrag der Kath. Kirche in der BRD für Entwicklung u. Frieden, in: LUDWIG BERTSCH u.a. (Hg.), Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD 1, Freiburg/Basel/Wien 1976, 470–510 • Offizielle Erklärungen der V. Vollversammlung des ÖRK vom 23. November 1975 in Nairobi (Kenia), Junge Kirche – Beiheft zu H. 4/1976 • Die pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute (*Gaudium et spes*), in: KARL RAHNER u. HERBERT VORGRIMLER (Hg.), Kleines Konzilskompendium, Freiburg ²⁰1987, 423–552 • Gerechtigkeit schafft Frieden. Wort der DBK zum Frieden, Bonn 1983 • Katechismus der kath. Kirche, München 1993 • Schritte auf dem Weg des Friedens. Orientierungspunkte für Friedensethik u. Friedenspolitik. Ein Beitrag des Rates der EKD, Hannover ²1992.

Literatur: THEODOR EBERT, Ziviler Friedensdienst – Alternative zum Militär. Grundausbildung im gewaltfreien Handeln, Münster 1997 • JOSEF FREISE u. ECKEHARD FRICKE (Hg.), Die Wahrheit einer Absicht ist die Tat. Friedensfachkräfte für den Süden u. den Norden, Idstein 1997 • HERBERT FROELICH, ERNST VON DER RECKE u. WILFRIED WARNECK, Alles wirkliche Leben ist Begegnung. Ökum. Schalomdienste fordern Kirchen heraus, Hildesheim / Zürich / New York 1991 • BERNHARD HÄRING, Die Heilkraft der Gewaltfreiheit,

Düsseldorf 1986 • ULLRICH HAHN u. EGON SPIEGEL, Zivildienst – Kriegsdienst ohne Waffen?, Zivildienstleistenden-Informationen, 2. Quartal 1975, 55–58 • JO KRUMMACHER u. HENDRIK HEFERMEHL, Ratgeber für Kriegsdienstverweigerer, Stuttgart 1996 • PETER MUCKE u. JOHANNES STÜCKER-BRUNING, K. – Zivildienst – Friedensdienst. Ein Hb., Göttingen ³1997 • BERNHARD SCHILLING, JOHANNES SCHNETTLER u. THOMAS WAGNER, Ich will Zivildienst machen. Informationen für Kriegsdienstverweigerer, hg. von Pax Christi, Bad Vilbel ²1998 • EGON SPIEGEL, »Assur kann uns nicht retten ...«. Theo-anthropolog. Voraussetzungen der gewaltfreien sozialen Verteidigung, gewaltfreie aktion (Vierteljahreshefte für Frieden u. Gerechtigkeit) Nr. 68/69/70 (2./3./4. Quartal 1986), 18–22.

Egon Spiegel

Kroatien

1 Geschichte

Vom Konzil von →Trient bis zum Zweiten Weltkrieg war das kat. Geschehen in K. vorwiegend durch die Erstveröffentlichung u. Weiterentwicklung von →Katechismen gekennzeichnet (Hoško 1985). Weil K. seit dem MA bis zum Jahr 1918 territorial geteilt (unter der Herrschaft Venedigs, der Habsburger Monarchie u. der Türkei) u. dadurch in seiner eigenständigen Kreativität eingeschränkt war, gab es nur wenige originale Katechismen. Umso mehr wurden allgemein anerkannte Katechismen aus anderen Ländern übersetzt u. angepasst. Die kat. Inhalte wurden auch in die Volksmissionen, die Verkündigung u. das Kirchenliedgut eingebaut. Die kat. Literatur stand im Dienste der Aufklärung u. kultur. Ausbildung des Volkes. Durch das staatl. Schulgesetz (1774) der Habsburger Monarchie wurde die →Katechese auch in K. der Schule übertragen. Als obligatorisches Schulbuch wurde der *Österreich. Katechismus* (1777) verwendet, der durch den Geist der →Aufklärung, des staatl.- aufgeklärten Absolutismus u. Zentralismus geprägt war. Dem nach dem *Konkordat* zwischen Österreich u. dem Hl. Stuhl (1855) auf gekommenen Liberalismus setzte sich die durch das Erste Vatikanische Konzil inspirierte *Kath. Bewegung* (*Katoliki pokret*) entgegen. Von dieser Zeit an wurden die Katechismen von *Joseph →Deharbe* (1800–1871) als Grundschulbücher verwendet. Unter Führung des Priesters u. Religionspädagogen *Ferdo Heffler* (1869–1940) gewannen die *Kat. Bewegung* u. die *Kroat. kath. kat. Gesellschaft* (1906–1945; *Hrvatsko katoliko katehetsko društvo*) große Bedeutung. Unter dem Einfluss des kroat. Pädagogen aus der Herbart-Schule *Stjepan Basariček* (1848–1918) entwickelte *Heffler* gleichzeitig mit den Münchener u. Wiener kat. Kreisen die *psych. Methode* (→Münchener Kat. Methode), durch die er zusammen mit seinen Mitarbeitern versuchte, die Katechismen von *Deharbe* den Verhältnissen in K. anzupassen.